

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DDG Design & Communication GmbH  
(tawr\*), Mollardgasse 85a Top135  
1060 Wien, AT/EU

1. Präambel (Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)
  - 1.1 Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*)" dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten – sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen – sowohl von der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) als auch seines Auftraggebers festzulegen und im Geschäftsverkehr möglichst klare Auftragsverhältnisse zu schaffen.
  - 1.2 Die AGB sind integrierter Bestandteil von Werkverträgen, die die fachmännische Durchführung von Aufträgen im Tätigkeitsbereich der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*), d.h. in den u.a. im Berufsbild des Werbegraphik-Designers und Werbeagenturen dargestellten Tätigkeitsbereichen, zum Gegenstand haben.
  - 1.3 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) ist berechtigt, Aufträge durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.
  - 1.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben.
  - 1.5 Der Auftraggeber sorgt weiters dafür, dass die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst bei der Auftragserfüllung bekannt werden.
  - 1.6 Der Tätigkeit der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) liegt in der Regel eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber zugrunde, die sowohl den Umfang der Leistungen als auch das dafür in Rechnung zu stellende Entgelt beinhaltet.
2. Geltungsbereich und Umfang des Auftrages
  - 2.1 Diese AGB gelten bei der Beauftragung der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) als mitvereinbart und sind integrierter Bestandteil des jeweiligen Auftrags. Mit der Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) diese AGB an. Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) und der Vertragspartner erkennen die Anwendbarkeit dieser AGB in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für alle zukünftigen Aufträge an. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
  - 2.2 Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Nebenabreden, Mitteilungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder per E-Mail erfolgen, wobei von diesem Formerfordernis auch nur in Schriftform abgegangen werden kann.
  - 2.3 Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen, die die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) gegenüber sämtlichen Vertragspartnern als Graphikdesign und Werbeagentur (inklusive Fremdvergabe) erbringt.

- 2.4 Zur Festlegung möglichst klarer Auftragsverhältnisse ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung so detailliert wie nur möglich zu definieren.
- 2.5 Für die Leistungserstellung sind ausreichende Auftragsgrundlagen unabdingbare Voraussetzung. Es sind dies vor allem: Umfassendes Briefing, Beistellung detaillierter Unterlagen, Geschäftsbedingungen etc.
3. Ausführungs- und Lieferfrist
  - 3.1 Bei Übernahme eines Auftrages durch die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend der Fristigkeit der auszuführenden Graphik-Designarbeiten bzw. der Lieferungen vom Auftraggeber zu treffen.
  - 3.2 Im Falle der Nichtnennung von Fristigkeiten behält sich der Auftragnehmer vor, den Auftrag in einem für den Auftrag notwendigen Zeitrahmen zu erfüllen.
  - 3.3 Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*), wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten.
4. Erfüllungsort und – zeit
  - 4.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, erbringt die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) seine Leistungen an seinem Geschäftssitz.
5. Eigentumsrecht und Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrecht
  - 5.1 Sämtliche Dokumentationen, der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) einschließlich jener aus Präsentationen ebenso wie die einzelnen Entwurfsoriginale, Design, Applikationen, etc. sind geistiges und tatsächliches Eigentum der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*). Vom Kunden mündlich oder schriftlich geäußerte Anregungen, Wünsche, etc. begründen kein Miturheberrecht an den Leistungen der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*).
  - 5.2 Das gesetzliche Urheberrecht der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) an seinen Arbeiten ist unverzichtbar.
  - 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.
  - 5.4 Die dem Kunden ggf. eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) zu halten.
  - 5.5 Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen. Die Bearbeitung (durch) Dritte(r) ist ohne Vereinbarung jedenfalls ausgeschlossen bzw. nicht gestattet.
  - 5.6 Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind nicht zulässig.
  - 5.7 Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache (insbesondere über die Dauer und den damit verbundenen Kosten).
  - 5.8 Werden urheberrechtliche Leistungen von der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes.

- 5.9 Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*), deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum zweiten als Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte (Copyright).
- 5.10 Gibt die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) eine Website für den Auftraggeber online, so erteilt die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars lediglich die vorläufige, jederzeit widerrufbare, Nutzungsbewilligung. Der Auftraggeber bevollmächtigt die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*), bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars, die Website auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers offline zu schalten oder offline schalten zu lassen. Als Nachweis der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars gelten auch gegenüber Dritten ausschließlich der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) ausgestellte Bestätigungen.
- 5.11 Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die Übertragung von Nutzungsrechten nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.
- 5.12 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) ist zur Anbringung ihres Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihr entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.
6. Präsentationen / Konzepte
- 6.1 Für die Teilnahme an Präsentationen steht der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
- 6.2 Erhält die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*). Der Kunde ist nicht berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Dies gilt auch für den Fall, dass für die Präsentation ein Honorar bezahlt wurde.
- 6.3 Werden die präsentierten Ideen und Vorschläge vom Auftraggeber nicht verwendet, kann die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) darüber verfügen und ist auch berechtigt sie anderweitig zu verwenden.
- 6.4 Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) zulässig.
7. Kennzeichnung
- 7.1. Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) ist berechtigt, auf allen Leistungen, in welcher Form auch immer diese erbracht werden, unentgeltlich auf die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) hinzuweisen und im Falle von Online Produktionen auf ihre Seite zu verlinken.
- 7.2. Eine Veränderung oder Entfernung des Logos von DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) wie die Entfernung bzw. Veränderung des Links sind nicht zulässig.
8. Freigabe/Termine
- 8.1 Freigaben durch den Kunden sind bei Abschluss der einzelnen Projektphasen notwendig. Alle Leistungen der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) innerhalb der einzelnen Projektphasen sind vom Kunden zu überprüfen und allfällige Mängel und Änderungswünsche der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Erfolgt binnen drei Werktagen keine schriftliche Äußerung des Kunden, gelten die Leistungen in dieser Form als genehmigt und dienen als Grundlage für die weitere Umsetzung.

- 8.3 Die Gesamtabnahme erfolgt schriftlich nach Erfüllung aller vereinbarten Leistungen. Damit ist der Kunde berechtigt eine Inbetriebnahme wie die Freischaltung einer Seite vorzunehmen.
- 8.4 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) mittels eingeschriebenem Mahnschreiben eine Aufforderung der Leistungspflicht zugegangen ist und diese von der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens in wesentlichen Teilen erfüllt wurde. Diese Regelung tritt generell nur bei Überschreitung der Frist für die Gesamtleistung in Kraft, nicht aber bei Verzug von Teilterminen.
- 8.5 Verzögerungen, die durch den Kunden verursacht werden, entbinden die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.
9. Verschwiegenheitspflicht
- 9.1 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihr durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritter nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.
- 9.2 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beobachtung dieser Grundsätze anzuhalten und verbürgt sich für deren Verhalten.
10. Angebote
- 10.1 Angebote der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) sind freibleibend und verpflichten die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) nicht zur Leistungserbringung. Der Kunde ist an seinem Auftrag zwei Wochen ab Zugang bei der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) gebunden. Die Annahme des Auftrages durch die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) erfolgt aber erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder tatsächliche Leistungserbringung durch die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) innerhalb von zwei Wochen. Die für die jeweilige Leistungserbringung gültigen Offerte der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) sind integrierte Bestandteile des Vertrages mit Vertragspartnern. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen jeweils der Schriftform.
11. Entgeltlichkeit von Präsentationen
- 11.1 Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte anlässlich der Einladung die Höhe des Entgeltes nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt.
- 11.2 Durch die Abhaltung der Präsentation wird der Auftrag zugleich angenommen und erfüllt.
- 11.3 Das vereinbarte, angemessene Entgelt steht der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) zu, auch wenn die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) nach erfolgter Präsentation keinen Auftrag erhält (Abschlaghonorar). Sollte die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) nach Teilnahme an der Präsentation einen Auftrag erhalten, werden die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) und der Vertragspartner im Einzelfall vereinbaren, ob das für die Teilnahme an der Präsentation vereinbarte, angemessene Entgelt aufgrund der Erteilung eines Auftrages durch den Vertragspartner entfallen kann.
- 11.4 Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Rechten. Die Inhalte und Vorschläge einer Präsentation sind urheberrechtlich geschützt.

- 11.5 Von der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) übergebene Unterlagen bleiben jedenfalls im Eigentum der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*). Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Präsentationsunterlagen selbst zu verwenden, zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben, wenn die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) nicht ausdrücklich schriftlich die Zustimmung erteilt hat.
12. Honoraransprüche und Zahlungsbedingungen
- 12.1 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.
- 12.2 Die Preise von der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) richten sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, nach den gültigen Angeboten, verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sind mit dem Rechnungserhalt prompt ohne Abzug fällig. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist wesentliche Bedingung für die Erbringung der Leistungen durch die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*). Das Gesamthonorar setzt sich gemäß den von Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorarrichtlinien der Werbegraphik-Designer und/oder Werbeagenturen (unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß §32 Kartellgesetz) im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:
1. Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Recherche etc.)
  2. Entwurfsausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation, Präsentation von Entwurfsarbeiten etc.)
  3. Werknutzungsart (Copyright, Nutzungshonorar)
  4. Nebenleistungen (Modelle, Beschaffung auftragsspezifischer Informationen, Produktionsüberwachung etc.)
  5. Zuschläg zum Honorar (Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeiten und außerhalb Österreichs)
  6. Nebenkosten (Reisespesen, Telefonkosten, Transportkosten, Datentransferkosten, Materialkosten, etc.)
  7. Fremdleistungen
- 12.3 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) ist berechtigt, Aufträge nur gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung bis zur Höhe der gemäß dem jeweiligen Angebot zu erwartenden Faktorensomme auszuführen. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist der Auftragsnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 12.4 Tritt der Vertragspartner von der Vereinbarung zurück, ohne dass die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) Leistungen mangelhaft erbracht hat oder am Rücktritt ein Verschulden trifft, so hat die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) Anspruch auf das vereinbarte Entgelt in voller Höhe.
- 12.5 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, auch diese, die durch das Einschreiten von Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälten entstehen, sowie bankübliche Verzugszinsen zusätzlich zu verrechnen. Außerdem ist die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) bei Zahlungsverzug des Vertragspartners nach erfolgloser schriftlicher Mahnung berechtigt, vertragliche Leistungen bis zur vollständigen Zahlung anzusetzen und/oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die bereits von der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) erbrachten Leistungen und die entstandenen Kosten zu vergüten.
13. Honorarhöhe
- 13.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Ausstellung der Honorarnote geltenden einschlägigen Bestimmungen der vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen "Honorarrichtlinien für Werbegraphik-Designer".
- 13.2 Die dort ausgewiesenen Honorarsätze gelten als Mindesttarife.
14. Graphik, Repographie, Litographie, Druck und sonstige Umsetzung

- 14.1 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) wird vom Auftraggeber übergebene Daten oder Vorlagen für Graphik-, Repographie-, Litographie-, Druck- oder sonstige Umsetzungsaufträge auf ihre Tauglichkeit für die Erfüllung des konkreten Auftrags überprüfen oder überprüfen lassen. Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) wird dem Auftraggeber binnen vierzehn Tagen mitteilen, ob die Vorlagen für die Erfüllung des Auftrags ausreichen. Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) kann den Auftraggeber verpflichten, dass er die von der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) bearbeiteten Daten oder Vorlagen für Graphik-, Repographie-, Litographie-, Druck- oder sonstige Umsetzungsaufträge vor dem nächsten Produktionsschritt (z.B. Druckauftrag) kontrolliert und freigibt. Unterlässt der Auftraggeber die Kontrolle, so schließt die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) sämtliche Haftungen wegen allfälliger mangelhafter Qualität des Endproduktes aus.
- 14.2 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) sichert keine über den konkreten Graphik-, Repographie-, Litographie-, Druck oder sonstige Umsetzungsaufträge hinausgehende Qualität zu. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) die vereinbarte Qualität nur dann erbringen kann, wenn der Auftraggeber die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) über sämtliche Druckkomponenten (z.B. Papiersorte, Druckverfahren, Gradationskurve, Belichtung über Film, Raster, Computer to plate u.ä.) informiert hat. Der Auftraggeber sichert zu, die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) über Änderungen der Druckerkomponenten (insbesondere Änderungen der Druckmaschine) unverzüglich zu informieren.
- 14.3 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) behält sich vor, Graphik-, Repographie-, Litographie-, Druck – oder sonstige Umsetzungsaufträge an Subunternehmen weiterzugeben, wobei die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) für von Subauftragnehmern erbrachte Lieferung und Dienstleistungen nur für ein allfälliges Auswahlverschulden haftet.
- 14.4 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für vom Auftraggeber übergebene digitalisierte oder nicht digitalisierte Daten. Insbesondere haftet die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) dem Auftraggeber nicht dafür, dass die vom Auftraggeber übergebenen Daten frei von Rechten Dritter (insbesondere Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen) sind. Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) haftet auch nicht für den allfälligen Verlust von Daten.
15. Haftung, Gewährleistung und Schadenersatz
- 15.1 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) wird dem Kunden die Fertigstellung der vertraglich bestimmten Leistungen mitteilen und die Leistungen dem Kunden übergeben. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Annahme der Leistung im erforderlichen Maß mitzuwirken. Teilt der Auftraggeber der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) innerhalb der Frist von drei Tagen schriftlich allfällige Reklamationen oder Änderungswünsche mit, so steht das Recht zur Verbesserung binnen einer Frist von 14 Tagen zu. Der Auftraggeber kann nur dann die Verminderung des Entgeltes verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn ein Versuch der Design Development Group, den Mangel zu beheben, nach angemessener Fristsetzung fehlgeschlagen ist oder die Ersatzlieferung wiederum mangelhaft ist.
- 15.2 Schadenersatzansprüche gegenüber der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) sind ausgeschlossen, es sei denn die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Allfällige Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, der für die zugrunde liegende Lieferung bzw. Leistung als Entgelt vereinbart war.
- 15.3 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) haftet nicht für zeitliche Verzögerung und Terminüberschreitung, deren Ursprung in der Verantwortung des Auftraggebers liegen.
- 15.4 Für die Auftraggeber zur Bearbeitung übergebene Daten und Unterlagen übernimmt die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) keine Haftung. Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber selbst oder von dazu beauftragten Dritten übergebene Materialien, Daten und Druckvorrichtungen zu prüfen.
- 15.5 Weiters ist für folgende Schäden, jede Haftung ausgeschlossen: Verlust von Goodwill u. Geschäftsbeziehung, Datenverlust, Produktionsausfall und entgangener Gewinn, Verzögerungsschäden, Vermögensschäden, mittelbare Schäden, Beeinträchtigung des Firmenwertes, Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.

16. Höhere Gewalt

16.1 Wenn die von der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) geschuldeten Leistungen durch höhere Gewalt – hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich staatliche Beschränkungen, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Feuer, Naturereignisse und dergleichen – gänzlich oder teilweise unmöglich gemacht oder verzögert werden, trifft die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) keine Haftung.

16.2 Die DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) ist in einem solchen Fall berechtigt mit dem Kunden eine angemessene Nachfrist zu vereinbaren oder ganz bzw. teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Die Übertragung von zwischen der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) und dem Kunden geschlossenen Verträgen sowie die Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus diesen Verträgen ist ohne schriftliche Zustimmung der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) unzulässig.

17.2 Der Kunde darf gegen Forderungen der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) mit eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden oder von der DDG Design & Communication GmbH (tawr\*) anerkannt wurden. Dieser Absatz findet auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes keine Anwendung.

17.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien vereinbart, außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind.

17.4 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.